

**Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und
Feiertagen in der Gemeinde Langenaltheim
vom 20.09.2016**

Die Gemeinde Langenaltheim erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 22.12.2015 (GVBI S. 458) und von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I) zuletzt geändert am 12.04.2016 (GVBI S. 50) folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Gemeinde Langenaltheim dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen insbesondere an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
- Neujahr,
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - 1. Mai,
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenaltheim, den 21.09.2016



Alfred Maderer
Erster Bürgermeister



1. Vorstehende Satzung wurde am 20.09.2016 vom Gemeinderat Langenaltheim beschlossen.
2. Mit dem 21.09.2016 wurde die Satzung ausgefertigt.
3. Ebenfalls am 21.09.2016 wurde die Satzung im Rathaus der Gemeinde Langenaltheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt, auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht und durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Langenaltheim bekanntgemacht.
4. Die Bekanntmachung erfolgte damit rechtsgültig am 21.09.2016. Die Satzung tritt am 22.09.2016 in Kraft.
5. Satzung, Bekanntmachungsvermerk sowie Abschlussvermerke werden beglaubigt.

Langenaltheim, den 21.09.2016

Gemeinde Langenaltheim



Alfred Maderer
Erster Bürgermeister

